



Gemeinde Knutwil

Gemeindeverwaltung Knutwil
Gemeinderat
Büelstrasse 3 | 6213 Knutwil
knutwil.ch

Verordnung über die Vereins- und Parteiunterstützung der Gemeinde Knutwil

vom 14. April 2022

Revidiert: 4. Mai 2023
Revidiert: 24. Oktober 2024
Revidiert: 23. Oktober 2025



Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen	3
Art. 1	Einleitung	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Beitragsvoraussetzungen	4
Art. 5	Beitragskriterien	4
II.	Finanzielle Unterstützung (1. Säule)	4
Art. 6	finanzielle Grundsätze	4
Art. 7	ordentlicher Jahresbeitrag	5
Art. 8	Begriffsdefinitionen für Beitragsberechnung	5
Art. 9	Entschädigung an Parteien	6
III.	Infrastrukturleistungen (2. Säule)	6
Art. 10	gemeindeeigene Gebäulichkeiten und Anlagen	6
IV.	Kommunikation und Koordination (3. Säule)	6
Art. 11	Kommunikationsdienstleistungen	6
V.	Schlussbestimmungen	7
Art. 12	Pflichten der Vereine und Parteien	7
Art. 13	Datenschutz	7
Art. 14	Vollzug	7
Art. 15	Vereins- und Parteienauflösung	7
Art. 16	Missbrauch	7
Art. 17	Inkrafttreten	7
Anhang I		9

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.



Die Einwohnergemeinde Knutwil erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung Art. 2, folgende Verordnung über die Vereins- und Parteienunterstützung der Gemeinde Knutwil:

I. Grundlagen

Art. 1 Einleitung

¹ Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl (Art. 2 Abs. 2 Gemeindeordnung der Gemeinde Knutwil).

² Wir sind eine intakte, starke Dorfgemeinschaft, zu der Einzelpersonen, Vereine und Gruppierungen beitragen. Wir verfügen über ein aktives Vereinsleben; die politische und ethnische Vielfalt sowie der gegenseitige offene und respektvolle Umgang miteinander spielen eine zentrale Rolle (Gemeindestrategie 2022 – 2032, Bereich Präsidiales, Knutwil lebt die Gemeinschaft).

³ Die rege Vereinstätigkeit mit aktivem gesellschaftlichem Leben zeichnet die Gemeinde Knutwil aus. Sie trägt wesentlich zur Lebensqualität und Identität der Gemeinde Knutwil bei und ist eine wichtige Basis des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Die Einwohnergemeinde Knutwil unterstützt daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vereine, Parteien gemäss dieser Verordnung mit ordentlichen oder situationsbedingten Beiträgen sowie Infrastrukturleistungen. Im Rahmen der Regionalität werden einheimische sowie auswärtige Vereinsmitglieder von gemeindeeigenen Vereinen gleichwertig unterstützt. Hingegen verzichtet die Gemeinde Knutwil auf die Unterstützung von Vereinen bzw. deren Mitglieder ausserhalb der Gemeinde Knutwil.

⁴ Ein besonderes Augenmerk legt die Gemeinde auf Vereine, welche Jugendlichen eine qualifizierte Jugendförderung oder eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglichen, sowie Vereine, welche Aktivitäten und Angebote für Senioren bieten.

Art. 2 Zweck

¹ Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Unterstützung der Vereine und Parteien durch die Gemeinde Knutwil. Die Unterstützung basiert auf der Gemeindeordnung sowie der Gemeindestrategie der Gemeinde Knutwil.

² Unterstützungsleistungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen werden separat geregelt und sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde Knutwil unterstützt Vereine, welche regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinde Knutwil anbieten. Die Ziele der Vereine müssen im Grundsatz auf der Basis der finanziellen Unabhängigkeit angestrebt werden. Mittel dazu sind Eigeninitiative der Mitglieder, ehrenamtliches Engagement und Aktivitäten des Vereins.

² Die Gemeinde Knutwil unterstützt aktive Parteien für ihr Engagement für die Öffentlichkeit.

³ Die Vereins- und Parteiunterstützung der Gemeinde Knutwil beruht auf den folgenden drei Säulen:

1. Finanzielle Unterstützungen in Form von Jahresbeiträgen und/oder situationsbedingten Beiträgen;
2. Infrastrukturleistungen;
3. Kommunikation und Koordination.



⁴ Die Unterstützungsleistungen werden, über alle drei Säulen hinweg, gesamthaft berücksichtigt.

⁵ Für die Unterstützungsleistungen stehen die durch die Gemeindeversammlung im Budget genehmigten Mittel zur Verfügung.

Art. 4 Beitragsvoraussetzungen

¹ Es werden Vereine nach Art. 60 ff. ZGB und organisierte Parteien mit Sitz in der Gemeinde Knutwil unterstützt. Die Hauptaktivität des Vereins muss in der Gemeinde Knutwil stattfinden. Die Organisation muss sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, kulturellen oder sportlichen Aufgabe widmen, welche der gesamten Gemeinde zugutekommt. Ausgeschlossen sind daher z.B. Quartiervereine, Fördervereine, Donatorenvereine.

² Die Vereine müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung mindestens zwei Vereinsjahre absolviert haben. Vorher können sie allfällig mit einem Projektbeitrag unterstützt werden.

³ Die Unterstützung erfolgt direkt an die Vereine und Parteien. Angeschlossene Gönnervereinigungen, karitative Vereine, regionale Mannschaften, Regionalauswahlen und Amts- sowie Regionalverbände etc. erhalten keine Unterstützung.

⁴ Gruppen/Ensemble, die durch einen Verein unterstützt werden oder diesem in einer Art angehören, können ihre Mitgliederzahl sowie ihr Engagement bei diesem Verein anrechnen lassen.

⁵ Vereine mit gewinnorientierten und kommerziellen Zwecken erhalten keine Unterstützung, ebenso Vereine mit unethischem oder kriminellem Hintergrund.

⁶ Allfällige von der Kirchgemeinde ausgerichtete finanzielle Unterstützungsbeiträge, werden bei der Ausrichtung der Vereinsunterstützung mitberücksichtigt.

Art. 5 Beitragskriterien

¹ Für die Unterstützung der Vereine kommen insbesondere folgende Hauptkriterien zur Anwendung:

- a. gemeinschaftliche Anlässe: öffentliches Engagement, kulturelles Leben, Integrationsförderung und/ oder Gesundheitsförderung;
- b. Kinder-/Jugendförderung bis 18 Jahren
- c. Seniorenunterstützung ab 65 Jahren
- d. Vereins- und Mitgliederstruktur

² Für die Unterstützung der Parteien kommt folgendes Hauptkriterium zur Anwendung:

- a. In der Gemeinde organisierte Parteien

II. Finanzielle Unterstützung (1. Säule)

Art. 6 finanzielle Grundsätze

¹ Ergänzend zu den unter Art. 3 erwähnten Grundsätzen gelten für die finanzielle Unterstützung der Vereine die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- a. Das finanzielle Risiko muss vom Verein getragen werden;
- b. Vom Verein sind alle möglichen Geldquellen zu erschliessen. Es ist eine möglichst hohe Selbstfinanzierung (ohne Beitrag der Gemeinde) anzustreben;
- c. Die Vereine müssen Eigenleistungen in angemessenem Rahmen erbringen.



² Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Knutwil können auf vorgängigen schriftlichen Antrag von mind. 30 Tage folgende Beitragsarten für die Unterstützung der Vereine angewandt werden:

- a. einmalige Sonderbeiträge;
- b. einmalige Projektbeiträge;

Art. 7 ordentlicher Jahresbeitrag

Die Gemeinde Knutwil legt die Beiträge jeweils mit dem Budget fest. Vereine, welche einen ordentlichen Jahresbeitrag beanspruchen wollen, reichen bis spätestens am 31. März das Gesuch für den Beitrag des laufenden Jahres ein, welches auf den Zahlen und Angaben des Vorjahres basiert. Dem Gesuch sind einmalig die Vereinsstatuten sowie jährlich ein Jahresbericht inklusive Mitgliederliste beizulegen. Die Daten werden nur für die Beurteilung des Gesuchs verwendet und werden vertraulich behandelt. Vereine, welche bereits finanzielle Unterstützung durch die Kirche erhalten, werden mit ½ des Jahresbeitrages gemäss Gesuch unterstützt.

Für die Bemessung der Beitragshöhe werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Aktivmitgliederbestand und Jugendliche, welche noch nicht zum Mitgliederbestand zählen
- Interne Aktivitäten
- Externe zugängliche Aktivitäten in und für Knutwil
- Infrastrukturbereitstellung durch die Gemeinde
- zusätzliche ausserordentliche Beiträge
- Vereine, welche bereits finanzielle Unterstützung durch die Kirche erhalten

Art. 8 Begriffsdefinitionen für Beitragsberechnung

¹ **Interne Aktivitäten** sind Anlässe, welche für die eigenen Vereinsmitglieder organisiert und durchgeführt werden. Dazu gehören Trainings, Proben, die Generalversammlung usw. Auch Anlässe mit Beteiligung der Angehörigen von Vereinsmitgliedern gelten als interne Anlässe.

² **Externe Aktivitäten in und für Knutwil** sind Anlässe, welche für die Öffentlichkeit organisiert und durchgeführt werden. Die Veranstaltung muss für jedermann zugänglich sein. Dazu gehören zum Beispiel öffentliche Konzerte, Vorführungen usw. Die Beiträge richten sich nach der Personenzahl des Anlasses.

Davon ausgenommen sind regelmässige sportliche Anlässe, welche dem regulären Vereinszweck dienen und ein fester Bestandteil der Saison sind (bsp. reguläre Meisterschaftsspiele, Volleyballturniere etc.)

³ **Ordentliche Infrastrukturbenützung Gemeinde:** Die Benützung der Infrastrukturanlagen für Trainings und Proben werden bei der Berechnung zur Vereinsunterstützung als Leistungen angerechnet. Der Beitrag richtet sich nach der wöchentlichen Nutzung der Infrastruktur. Betrachtet werden die Nutzungen während den Schulwochen (ca. 39 Wochen). Die ausserordentlichen Nutzungen für Veranstaltungen und Anlässen sind mit einem separaten Gesuch (Reservationsantrag) zu beantragen (bsp. Anlässe, ausserordentliche Wettkämpfe ausserhalb der ordentlichen Infrastrukturnutzung etc.).

⁴ **Ausserordentliche Leistungen:** Die Geschäftsleitung kann ausserordentliche Beiträge für spezielle Ereignisse, Engagements etc. sprechen. Zum Beispiel Aktivitäten allgemeiner Art, welche dem Vereinszweck dienen. Damit sind Anlässe und Aufwendungen gemeint, welche nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, jedoch mit grossem Engagement durch den Verein erbracht werden und zu Gunsten von bestimmten Personengruppen sind oder zur Verbesserung der Vereinstätigkeit/Qualität dienen (bsp. grosse Aufwendungen für Jugendförderung in Form von Spezialproben, Ständli etc.).

⁵ **Jubiläumsbeiträge:** die Gemeinde Knutwil richtet den Dorfvereinen bei Vereins-Jubiläen gemäss nachfolgender Aufzählung einen Beitrag von Fr. 10.00 pro Jahr aus.



10 Jahre Fr. 100.00
20 Jahre Fr. 200.00
25 Jahre Fr. 250.00
30 Jahre Fr. 300.00
40 Jahre Fr. 400.00
50 Jahre Fr. 500.00 etc.

Art. 9 Entschädigung an Parteien

Die Parteien erhalten die finanzielle Unterstützung gemäss ihren aktuellen Listenstimmen der Kantonsratswahlen. Die Entschädigung beträgt Fr. 2.00 pro Listenstimme. Eine Gesuchseinsreichung ist dafür nicht nötig.

III. Infrastrukturleistungen (2. Säule)

Art. 10 gemeindeeigene Gebäulichkeiten und Anlagen

¹ Die Gemeinde Knutwil schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit einer angemessenen Infrastruktur gute Rahmenbedingungen für die Vereine und Parteien. Sie kann in diesem Zusammenhang auch Beiträge an externe Mietkosten der Vereine leisten.

² Für Infrastrukturbedürfnisse betreffend Vereinsverwaltung und/oder Vereinsorganisation (z.B. Vereinslokale und Archive) müssen die Vereine selber bemüht sein. Diese werden seitens Gemeinde nicht prioritär behandelt. Bestehend genutzte Vereinslokale werden gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

³ Die Infrastruktur wird den Vereinen und Parteien für die Ausübung ihres Angebots im Rahmen der Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Für die Vermietung und Nutzung von gemeindeeigenen Infrastrukturen gelten grundsätzlich separate Richtlinien (z.B. Benützungsreglement, Gesuch Vereinsunterstützung und Gebührenordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Anlagen). Allfällige Nichtbenützungen aufgrund von Reinigungsarbeiten regelt das Reglement über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen der Gemeinde Knutwil (Art. 18).

⁴ Eine allfällige Reduzierung der Gebühren für die Nutzung von gemeindeeigenen Gebäulichkeiten regelt das Reservationsgesuch. Die im Gesuch aufgeführten Unterlagen sind zwingend beizulegen.

⁵ Der Stundenansatz für zusätzlich erbrachte Leistungen des gemeindeeigenen Haus- und Werkdienstes ist in der Gebührenordnung geregelt.

IV. Kommunikation und Koordination (3. Säule)

Art. 11 Kommunikationsdienstleistungen

Die Gemeinde Knutwil erbringt im Rahmen der Vereins- und Parteiunterstützung folgende Kommunikationsdienstleistungen:

- a. Ansprech- und Koordinationsstelle;
- b. jährliche Vereins- und Parteipräsiden-Treffen;
- c. Plattform für Vereine und Parteien auf der gemeindeeigenen Homepage.
- d. Broggeschlag
- e. Veranstaltungskalender



V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Pflichten der Vereine und Parteien

Die Vereine und Parteien haben jegliche Änderungen (Ansprechperson etc.) der Gemeinde zu melden. Homepageeinträge oder deren Löschung muss durch die Vereine selbständig erfolgen.

Art. 13 Datenschutz

Alle der Gemeinde mitgeteilten Daten werden im Rahmen des Informations- und Datenschutzreglementes vom 13. Juni 2021 vertraulich behandelt.

Art. 14 Vollzug

¹ Für den Vollzug ist gemäss der Kompetenzordnung der Gemeinde Knutwil die Geschäftsleitung bzw. die Abteilung Zentrale Dienste zuständig. Der Gemeinderat erlässt dazu entsprechende Ausführungsbestimmungen.

² Die Reservations-Gesuche für die Nutzung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen sind spätestens drei Monate vor dem Anlass / Veranstaltung an die Geschäftsleitung bzw. die Abteilung Zentrale Dienste einzureichen.

³ Die Jahresbeiträge werden anhand des Gesuchs um Vereinsunterstützung jährlich neu berechnet.

⁴ Auf Unterstützungsleistungen gemäss Art. 3 Abs. 2 besteht kein Rechtsanspruch.

⁵ Gegen die Festlegung von Unterstützungsleistungen im Rahmen dieser Verordnung kann kein Rechtsmittel geltend gemacht werden.

⁶ Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen von diesen Bestimmungen abweichen.

Art. 15 Vereins- und Parteiauflösung

Wird ein Verein oder eine Partei aufgelöst oder die Vereins- und Parteitätigkeit vorübergehend eingestellt, so entfallen sämtliche in dieser Verordnung aufgeführte Beiträge ab sofort, auch rückwirkend auf das Auflösungsjahr.

Art. 16 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde Knutwil die entsprechende Unterstützung zurückfordern, streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. April 2022 beschlossen und auf dieses Datum in Kraft gesetzt. Die an der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2025 beschlossenen Änderungen treten am 1. November 2025 in Kraft.

Die Gesuche um Vereins- und Parteiunterstützung sowie das Reservationsgesuch bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.



Knutwil, 23. Oktober 2025

Gemeinderat Knutwil



Thomas Felder
Gemeindepräsident



Christina Knupp
Gemeindeschreiberin



Anhang I

Festkartenbeiträge

Für die Teilnahme an kantonalen und nationalen Festen (auch zentralschweizerische Feste), welche mit einer Rangierung verbunden sind, werden 12.5 % der Festkarten, jedoch max. Fr. 6.25 pro Person übernommen. Der Betrag von Fr. 375.00 pro Verein und Jahr darf nicht überschritten werden.

Lagerbeiträge

Für Lager, welche durch den Verein selbständig durchgeführt werden und ohne finanzielle Beteiligung erfolgen (ausgenommen Sponsoring), werden folgende Ansätze pro Lager ausgerichtet:

- Pro einheimisches Kind Fr. 25.00
- Pro leitende Person (auch Auswärtige) Fr. 25.00

Werden Lager in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Behörden, Auftraggebern durchgeführt, entscheidet die Geschäftsleitung über allfällige Lagerbeiträge.

Festkarten- und Lagerbeiträge werden nur nach Einreichung der entsprechenden Rechnungen / Belege ausgerichtet.

